



## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2019/2020 Seite 2

Neufassung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) Seite 7

Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) (Abwasserbeseitigungssatzung) Seite 8

3. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) Seite 16

Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Klarstellungsatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Groß Jamno Seite 22

Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsbereich Eulo auf Grundlage eines Satzungsänderungsbeschlusses zur Neuregelung von Klarstellungsflächen i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB im Rahmen eines 1. Änderungsverfahrens Seite 24

#### Beschlüsse

Beschlüsse der 24. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 21.11.2018 Seite 27

Beschluss der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 21.11.2018 Seite 27

Beschlüsse der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 07.12.2018 Seite 27

#### Andere Bekanntmachungen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Wirtschaftsjahr 2019 Seite 28

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Mühlgraben Forst“ in km 22,7 der Strecke 6205 Cottbus – Forst (Lausitz) in der Stadt Forst (Lausitz) Seite 28

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Heideweg einschließlich Straßenbeleuchtung Seite 28

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Margaretenweg einschließlich Straßenbeleuchtung Seite 28

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen Seite 28

### Nichtamtlicher Teil

#### Aus dem Rathaus

Weihnachts- und Neujahrsgrüße der Bürgermeisterin Seite 29

Bürgermeisterin lädt ein zur Bürgersprechstunde Seite 29

Sitzungskalender für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz) Seite 30

Information zu Brückentagen bei der Stadt Forst (Lausitz) Seite 30

Stellenausschreibung zur tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Erlangung einer Berufsqualifikation zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in Seite 30

Termine zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2019/2020 Seite 31

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Seite 31

Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert: Seite 31

· Forster Weihnachtsmarkt - Danke schön/ · Neuigkeiten aus der Touristinformation Seite 31

· Neujahrskonzert am 1. Januar 2019/ · Rosenseminar Seite 32

Frühjahrsschnitt/ · Veranstaltungen Ostdeutscher Seite 32

Rosengarten 2019 Seite 32

Der Fachbereich Bürgerservice informiert: Seite 33

· Öffnungszeiten im Bürgeramt Seite 33

Der Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert: Seite 33

· Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 10 Absätze 1, 3, und 9 der Fäkaliensatzung Seite 33

Der Fachbereich Bauen informiert: Seite 33

· Stand der Baumaßnahmen/ · Gubener Straße und Pestalozziplatz fertig gestellt Seite 34

· Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Seite 35

Deutsche Kriegsgräberfürsorge Seite 35

Rosenstadt Forst (Lausitz) - Neue Rosenpflanzungen Seite 35

11. Forster Adventskalender - 22. bis 24. Türchen und Dank Seite 35

Gedenkveranstaltung am 9. November 2018 Seite 36

Veranstaltungskalender der Stadt Forst (Lausitz) für das 1. Halbjahr 2019 Seite 37

„Forster Handwerkerstraße“ präsentiert sich auf der Seite 37

Messe HandWerker 2019 Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

Seite 37

## Amtlicher Teil

### Satzungen

#### **Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2019/2020**

##### **Präambel**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 22) und in Verbindung mit den §§ 100, 101 sowie 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung vom 7. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1**

##### **Satzungszweck**

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 Abs. 1 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

##### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Für die nachfolgend aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz):

Grundschule	Max-Fritz-Hammer-	03149 Forst (Lausitz)
Forst Mitte	Straße 15	
Grundschule	Keuner Straße 100	03149 Forst (Lausitz)
Keune		
Grundschule	Frankfurter Straße 48	03149 Forst (Lausitz)
Nordstadt		

werden Schulbezirke und ein Überschneidungsgebiet bestimmt. Die Schulbezirke und das Überschneidungsgebiet sind grundsätzlich für alle Grundschülerinnen und Grundschüler verbindlich, die in der Stadt Forst (Lausitz) schulpflichtig werden.

##### **§ 3**

##### **Schulbezirke der Grundschulen**

(1) Für die in § 2 genannten Grundschulen werden für die nachfolgenden Schulbezirke Straßenzüge im Stadtgebiet von Forst (Lausitz) benannt, für die die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Grundschule ist:

Schulbezirk	Grundschule Nordstadt
Schulbezirk	Grundschule Forst Mitte
Schulbezirk	Grundschule Keune

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2019/2020 eingeschult werden, bestimmt sich die Zuordnung von Straßen zu Schulbezirken nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

##### **§ 4**

##### **Überschneidungsgebiet**

(1) Die Schulbezirke können sich nach § 106 Absatz (2) BbgSchulG überschneiden, d. h. sie schließen teilweise dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet ein. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen gemäß Anlage 1.

(2) Das Überschneidungsgebiet für die in § 2 aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) wird wie folgt räumlich abgegrenzt:

Überschneidungsgebiet Nord

(3) Die Lage und die Grenze des Überschneidungsgebietes sind gemeinsam mit den Schulbezirken in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.

(4) Für Grundschüler und Grundschülerinnen aus dem Überschneidungsgebiet Nord bestimmt der zuständige Fachbereich der Stadt Forst (Lausitz) die örtlich zuständige Schule.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2019/2020 eingeschult werden, erfolgt die Festlegung der örtlich zuständigen Schule vor der Veröffentlichung der Termine der jährlichen Schulanmeldungen.

##### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2017 der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) Drucksachenummer SVV/0494/2017 [abgedruckt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr. 6/2017 vom 23. Dezember 2017] außer Kraft.

Forst (Lausitz), den *14. 12. 2018*

*Simone Taubenek*



**Simone Taubenek**

**Hauptamtliche Bürgermeisterin**

##### Anlagen:

- Anlage 1 Straßen Schulbezirke und Überschneidungsgebiet - 2019/2020  
Anlage 2 Kartenausschnitt Schulbezirke 2019/2020

#### **Anlage 1 Schulbezirkssatzung Straßenzüge**

##### **Schulbezirk Grundschule Forst – Mitte 2019/2020**

Ahornweg  
Akazienstraße  
Albertstraße  
Alte Gärtnerei  
Alte Ziegelei  
Am Birkenwäldchen  
Am Domsdorfer Anger  
Am Eichengraben  
Am Keuneschen Graben  
Am Pferdegarten  
Am Stadtfeld  
Am Teichgraben  
Am Vogelherd  
Am Waldgürtel  
Am Wehr  
Am Weingarten  
Amtstraße

von Am Haag bis Berliner Straße  
(Hnr. 12a, 18 bis 33)

An der Jahnstraße		Kuckucksweg	
An der Lerchenstraße		Kurt-Rüdiger-Müller-Straße	
An der Malxe		Lerchenstraße	
An der Rennbahn		Mauerstraße	
An der Walderholung		Max-Fritz-Hammer-Straße	
August-Bebel-Straße	von Berliner Straße bis Bahnhofstraße (gerade Hnr. 2 bis 16)	Max-Mattig-Weg	
Badestraße		Muskauer Straße	
Bahnhofstraße	von Sorauer Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr. 1 bis 26)	Niederstraße	
Berliner Straße	von Am Haag bis Kreisel „Am Wasserturm“ (Hnr. 47 bis 82)	Noßdorfer Straße	
Birkenstraße		Oberstraße	
Buchenstraße		Pappelstraße	
C.-A.-Groeschke-Straße		Paul-Decker-Straße	
Diesterwegstraße		Paul-Högelheimer-Straße	
Döberner Straße		Pestalozzistraße	
Domsdorfer Kirchweg		Planckstraße	
Domsdorfer Straße		Platz am Stadtwald	
Dubrauer Straße		Platz des Friedens	
Ebereschenweg		Ringstraße	von Brandenburger Straße bis Wehrinselstraße (Hnr. 7 bis 47)
Eichenweg		Robinienweg	
Einsteinstraße		Rosenweg	
Eisenbahnstraße		Roßstraße	
Erlenweg		Rüdigerstraße	von Am Haag bis Heinsiusstraße (ungerade Hnr. 7a bis 11b und Hnr. 12 bis 29)
Ernst-Heilmann-Straße		Schwarzer Weg	
Euloer Straße	von Spremberger Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr. 2 bis 116)	Schwerinstraße	
Fasanenweg		Siedlerweg	
Fröbelstraße		Simmersdorfer Straße	
Goethestraße		Skurumer Straße	(alle geraden Hnr. 2 – 96)
Görlitzer Straße		Sonnenweg	
Gutsweg		Sorauer Straße	
Heinsiusstraße		Spremberger Straße	
Herderstraße		St. Benno	
Hermann-Löns-Straße		Stadtwaldstraße	
Hermann-Standke-Straße		Südstraße	
Holunderweg		Tagorestraße	
Igelweg		Taubenstraße	
Immanuel-Kant-Straße		Teichstraße	
Industriestraße		Töpferstraße	
Jahnstraße		Triebeler Straße	von Kreisel „Wasserturm“ bis Skurumer Straße (Hnr. 1 bis 90)
Karl-Liebknecht-Straße	von Sorauer Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr. 1 bis 23)	Tschaikowskistraße	
Kastanienstraße		Ulmenweg	
Käthe-Kollwitz-Straße		Umgehungsstraße	
Kegeldamm	von Am Haag bis Paul-Högelheimer-Straße (Hnr. 12 bis 65)	Waldstraße	
Keunescher Kirchweg	von Weißwasserstraße bis Skurumer Straße (Hnr. 1 bis 42d)	Weberstraße	
Kiefernweg	von Weißwasserstraße bis Skurumer Straße (Hnr. 1 bis 37 und gerade Hnr. 38 bis 46)	Wehrinselstraße	
Klein Jamnoer Straße		Weinbergstraße	
Kleine Amtstraße	von Am Haag bis Max-Fritz-Hammer-Straße (Hnr. 10)	Weißwasserstraße	
Kleine Spremberger Straße		Wiesenstraße	
Kleine Waldstraße		Wiesenweg	
Kleine Weinbergstraße		Zum Turnplatz	
Kölziger Weg		OT Groß Jamno	
Kreuzschenkenstraße		OT Klein Jamno	
Krummer Weg			

**Schulbezirk Grundschule Keune 2019/2020**

Ackerstraße  
Alpenstraße  
Amalienweg

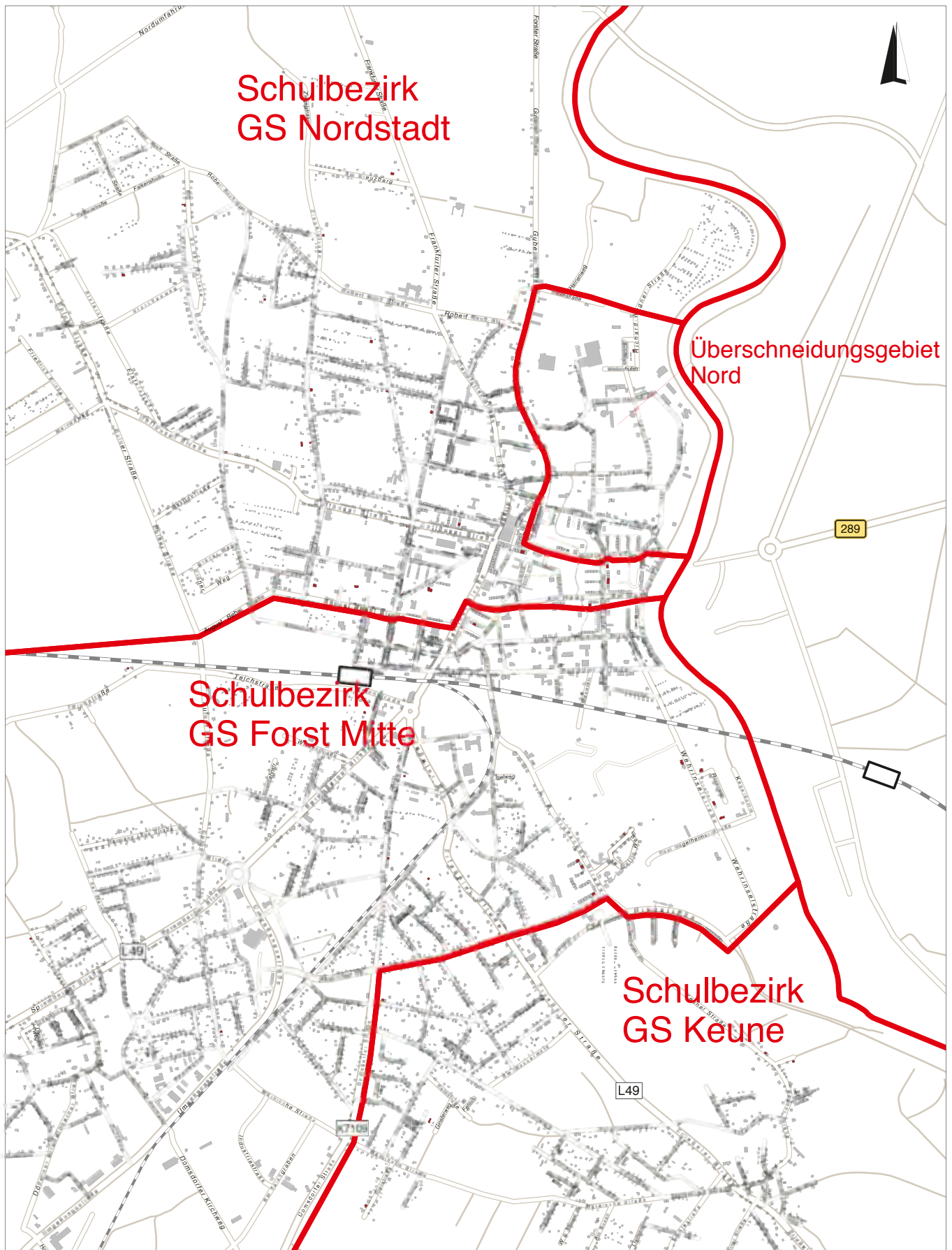


Karl-Liebknecht-Straße	von August-Bebel-Straße bis Ende Stich (Hnr.22 bis 28)	Weststraße Willi-Jennrich-Straße
Karlstraße		Zeisigweg
Kegeldamm	von Gutenbergplatz bis Am Haag (Hnr.2 bis 6)	Ziegelstraße
Kirschweg		OT Bohrau
Kleine Amtstraße	von Amtstraße bis Am Haag (Hnr.1 und 2)	OT Briesnig OT Horno OT Mulknitz OT Naundorf OT Sacro
Kleine Frankfurter Straße		
Kleine Leipziger Straße		
Klinger Weg		
Leipziger Straße		
Lessingstraße		
Magnusstraße		
Martinstraße		
Meisenweg		
Metzer Straße		
Otto-Nagel-Straße		
Pfälzer Straße		
Promenade		
Querweg		
Robert-Koch-Straße		
Rüdigerstraße	von Mühlenstraße bis Am Haag (Hnr.1 bis 6a, 8 bis 8b, 10)	
Saarlandstraße		
Schillerstraße		
Schmaler Weg		
Schnepfenweg		
Schwalbenstraße		
Spechtweg		
Sperlingsgasse		
Thumstraße		
Virchowstraße		
Wendenstraße		

**Schulbezirk Überschneidungsgebiet Nord – 2019 / 2020**

Alsenstraße	
Biebersteinstraße	
Elisabethstraße	
Gubener Straße	von Parkstraße bis Alsenstraße (ungerade Hnr.1 bis 53)
Heinrich-Heine-Straße	
Heinrich-Werner-Straße	
Inselstraße	
Jänickestraße	
Kirchstraße	
Lindenplatz	
Lindenstraße	
Mühlenstraße	
Parkstraße	
Pestalozziplatz	
Richard-Wagner-Straße	
Schützenstraße	
Webschulstraße	

**Anlage 2 Kartenausschnitt Schulbezirke 2019/2020**



STADT FORST (LAUSITZ)  
Fachbereich Stadtentwicklung  
03149 Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 - 12

Schulbezirke 2019/2020 - Anlage 2  
Kartenausschnitt - Stadt Forst (Lausitz)

Bearbeiter/in: Gohrbandt, Birgit  
Datum: 19.10.2018

Maßstab: 1:15000  
Lage- / Höhensystem: ETRS89 / DHHN92

© Stadt Forst (Lausitz) + © GeoBasis-DE/LGB (Geobasisdaten)

## Neufassung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage

- des § 3 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) in Verbindung mit den
- §§ 1 bis 3 und 12 des **Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)** In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### § 2

#### Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

- das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen oder an anderen jedermann zugänglichen Orten.

### § 3

#### Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind:

- Das Halten von Apparaten nach § 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- Das Halten von Spielgeräten, die in Ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).

### § 4

#### Steuerschuldner

- Steuerschuldner ist der Halter (§ 2) der Apparate (Aufsteller). Im Zweifelsfall gilt als Halter derjenige, der die tatsächliche Herrschaft über die Spielgeräte ausübt bzw. derjenige dem die Erträge zufließen.
- Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 5

#### Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 beträgt pro Apparat und Monat 14 v.H. des Einspielergebnisses.
- Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.
- Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf vorgeschriebenem Vordruck der Stadt zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Absatz 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Forst (Lausitz) einzureichen. Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke sind der Erklärung beizufügen.

- Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und der Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

### § 6

#### Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
- Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  - in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 2 Buchst. a) 30,- Euro,
  - in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Buchst. b) 21,- Euro,
  - in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Buchst. a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die der Verherrlichung des Krieges oder der Pornographie zum Gegenstand haben 1.000,- Euro.
- Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- Tritt im Verlauf eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Absatz 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 5 Absatz 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatz 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

### § 7

#### Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch nach §§ 5 und 6 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 2 genannten Orten.

### § 8

#### Festsetzung und Fälligkeit

- Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- Die gemäß § 5 Absatz 3 berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist mit Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.
- Verstößt der Steuerpflichtige gegen die Bestimmungen dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absätze 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.06.1991, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- § 5 Abs. 3:  
Abgabe der Steueranmeldung (Einspielergebnisse)
- § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5:  
Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatbestandes

### § 10

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 07.11.2006 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 14. 12. 2018

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



## Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

### (Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf der Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23])
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
- Wasserhaushaltsgesetz Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018

hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Anschluss- und Benutzerrecht
- § 4 - Anschlusszwang
- § 5 - Benutzungszwang
- § 6 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 - Einleitungsbedingungen
- § 8 - Abscheider
- § 9 - Entwässerungsgenehmigung
- § 10 - Entwässerungsantrag
- § 11 - Grundstücksanschlussleitung
- § 12 - Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 - Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 - Sicherung gegen Rückstau
- § 15 - Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 16 - Anzeigepflichten
- § 17 - Altanlagen
- § 18 - Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 19 - Befreiungen
- § 20 - Haftung
- § 21 - Zwangsmittel
- § 22 - Ordnungswidrigkeiten
- § 23 - Übergangsregelung
- § 24 - Inkrafttreten

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Stadt Forst (Lausitz) (im Folgenden: Stadt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers

- eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

Für unverschmutztes Niederschlagswasser hat die Stadt keine Beseitigungspflicht.

(2) Die Stadt errichtet und betreibt getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch diejenigen Anlagen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt sich zur Durchführung der Abwasserbeseitigung dieser Anlagen bedient.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
2. Schmutzwasser  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich genutzten Böden gemäß gesetzlicher Bestimmungen aufgebracht zu werden.
3. Niederschlagswasser  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Trennsystem  
Im Trennsystem wird Schmutzwasser im Schmutzwasserkanal und Niederschlagswasser im Niederschlagswasserkanal getrennt gesammelt und fortgeleitet.
5. Öffentliche Abwasseranlage
  - 5.1. Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage  
Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen – z. B. Schmutzwasserkanäle, Druckentwässerungsleitungen, Pumpstationen, Kläranlage.
  - 5.2. Zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage  
Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Speichern, Fortleiten und Einleiten von Niederschlagswasser dienen – z. B. Niederschlagswasserkanäle, Rohrrigolen, Sicker- und Rückhaltebecken sowie die von der Stadt unterhaltenen Gräben, soweit sie der Ableitung des Niederschlagswassers dienen.
6. Grundstücksanschlussleitungen  
Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Sie gehören nicht zur jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Die Grundstücksanschlussleitungen werden von der Stadt oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen hergestellt, unterhalten und beseitigt.
7. Grundstücksentwässerungsanlagen  
Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Hausanschlussleitung, der Revisionschacht und die sonstigen Einrichtungen auf dem zu entwässernden Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers dienen. Bei der Druckentwässerung ist die auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation einschließlich des Rückflussverhinderers Bestandteil der Hausanschlussleitung. Die Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zur jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage.
8. Druckentwässerungsanlage  
Druckentwässerungsanlagen sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser eines oder einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Voraussetzung für die Funktion der Druckentwässerung ist ein funktionsfähiger Rückflussverhinderer in der Hausanschlussleitung auf dem zu entwässernden Grundstück.
9. Abscheider  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.



10. Grundstück  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
11. Anschlussnehmer
- Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
  - Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Anschlussnehmer.
  - Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.  
Die Rechte und Pflichten dieser Satzung dieses Personenkreises entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
  - Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Anschlussnehmer gelten auch entsprechend für Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbetreibende. Sie werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes (Anschlussberechtigter) kann von der Stadt verlangen, dass sein Grundstück an die vor seinem Grundstück oder sonst in dessen unmittelbarer Nähe bestehende betriebsbereite öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- Für Hinterliegergrundstücke besteht ein Anschlussrecht, wenn ein im Grundbuch oder durch Baulast gesichertes Durchleitungsrecht über das Vorderliegergrundstück besteht.
- Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkung in § 7 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser einschließlich des verschmutzten Niederschlagswassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- Anschlussnehmer, vor deren Grundstück oder sonst in dessen unmittelbarer Nähe ein betriebsbereiter aufnahmefähiger Niederschlagswasserkanal liegt und die das Niederschlagswasser nicht auf ihrem Grundstück versickern können, können von der Stadt den Anschluss an den zentralen Niederschlagswasserkanal verlangen.
- Wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder be-

sondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

(6) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

### § 4

#### **Anschlusszwang**

(1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist.

(2) Die Stadt bestimmt und gibt öffentlich oder schriftlich bekannt, in welchen Straßen und Ortsteilen die zentrale Schmutzwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist.

Alle zum Anschluss verpflichteten Anschlussnehmer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(3) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Anschlussmöglichkeit geschaffen wurde. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.

Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(4) Sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 gegeben sind, ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Niederschlagswasseranlage anzuschließen, wenn eine schadhafte Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist.

(5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(6) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem die Betriebsfähigkeit dieser Anlage bekannt gegeben worden ist.

(7) Besteht für die Ableitung der Abwässer zu einer öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.

(8) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dieses Vorhaben der Stadt oder deren Beauftragten rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

### § 5

#### **Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 gilt - der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### § 6

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussnehmer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Schmutzwasseranlage befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Anforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(4) Anschlussnehmer, die vom Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage befreit wurden, müssen die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage benutzen

## § 7

### Einleitungsbedingungen

(1) In die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die Allgemeinheit schädigen, gefährden oder belästigen
- den Bestand und den Betrieb der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gefährden oder beschädigen, erschweren, nachteilig beeinflussen, behindern oder beeinträchtigen
- die in der Abwasserbeseitigung tätigen Personen gesundheitlich schädigen
- die Klärschlammabeseitigung und -verwertung beeinträchtigen
- die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben für die Einleitung in Gewässer verhindern
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Niederschlagswasser darf nur in Niederschlagswasserkanäle, Schmutzwasser nur in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Grund- oder Dränagewasser darf - auf Antrag und nach vorheriger Genehmigung der Stadt - nur in Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden.

(3) In die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand -, die Leitungen und Pumpen verstopfen, verkleben oder Ablagerungen oder Verkrustungen hervorrufen können, z.B. Müll, Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Kehrlicht, Glas, Kunststoffe, Fasern, grobes Papier, Zellstoffe, Textilien, Lederreste, Schlachtabfälle, Schlempe, Brauereirückstände und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Küchenabfälle, auch soweit diese in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind
- b) erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer
- c) feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Farben, Lacke
- d) Öle und Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Schmieröle,
- e) Räumgut aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern, sowie sonstiges Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
- f) aggressive oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen,
- g) Schwerflüssigkeiten, z. B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,
- h) Biozide, z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Desinfektionsmittel
- i) Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z. B. Textilhilfsstoffe, Tenside
- j) Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist
- k) Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff bilden.
- l) Blut, Karbit, Abfälle aus Tierkörperbeseitigungsanlagen und radioaktive Stoffe, ferner organische Lösungsmittel und giftige Stoffe, soweit nicht für diese in Abs. 5 Grenzwerte und Emissionswerte festgestellt sind,
- m) infektiöse Stoffe und Medikamente
- n) Abwässer die wärmer als 35 ° C sind
- o) pflanzen- und bodenschädigende Abwässer

- p) Sickerwasser, Silagesickersaft und sonstiges Grundwasser, vorbehaltlich einer Erlaubnis der Stadt oder deren Beauftragten zur zeitlich begrenzten Einleitung anlässlich einer Bautätigkeit
- q) Reinigungsmittel
- r) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, frucht-schädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- s) Abwässer, durch die die Erfüllung der wasserrechtlichen Verpflichtungen der Stadt erschwert bzw. nicht erfüllt werden können.
- t) Inhalte von Kleinkläranlagen und Chemietoiletten
- u) farbstoffhaltige Abwässer, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht möglich ist

(4) Die Stadt kann eine Vorklä rung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen, damit die Abwässer die in Abs. 5 festgelegten Grenzwerte und Emissionswerte für Schadstoffe nicht übersteigen; erforderlichenfalls kann sie die Einleitung der Abwässer ablehnen.

(5) Nicht häusliche Abwässer dürfen nur dann eingeleitet werden, wenn deren chemische und physikalische Eigenschaften unter den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblattes DWA-M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. vom Februar 2013 in der jeweils gültigen Fassung liegen und den Anforderungen entsprechend der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

In die Abwasseranlage dürfen Abwässer nur dann eingeleitet werden, wenn sie im arithmetischen Mittel von fünf Stichproben, die an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten genommen werden, folgende Grenzwerte für Schadstoffe nicht überschreiten:

1. Allgemeine Grenzwerte
  - a) absetzbare Stoffe, soweit eine Schlammscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich  
1 ml/l bis 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter,
  - b) Leitfähigkeit 10 000 µ-s/cm
  - c) ph-Wert höchstens 10,0 jedoch nicht geringer als 6,5
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)
  - a) gesamt 300 mg/l
3. Kohlenwasserstoffindex
  - a) direkt abscheidbar (gem. DIN 1999) 20 mg/l
  - b) Kohlenwasserstoffe gesamt 100 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen
  - a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 0,5 mg/l
  - b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
  - c) LHKW, je Einzelstoff 0,1 mg/l
  - d) Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) 0,05 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel  
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar.  
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| a) Arsen (AS)         | 0,5 mg/l |
| b) Antimon (Sb)       | 0,5 mg/l |
| c) Blei (Pb)          | 1 mg/l   |
| d) Cadmium (Cd)       | 0,5 mg/l |
| e) Chrom 6wertig (Cr) | 0,2 mg/l |
| f) Chrom (Cr)         | 1 mg/l   |
| g) Cobalt (Co)        | 2 mg/l   |
| h) Kupfer             | 1 mg/l   |
| i) Nickel (Ni)        | 1 mg/l   |
| j) Quecksilber (Hg)   | 0,1mg/l  |
| k) Selen (Se)         | 0,5 mg/l |
| l) Silber (Ag)        | 0,2 mg/l |
| m) Zink (Zn)          | 5 mg/l   |
| n) Zinn (Sn)          | 5 mg/l   |
7. Anorganische Stoffe (gelöst)
- |  |          |
|--|----------|
| a) Amonium (NH <sub>4</sub> -N) und Ammoniak (NH <sub>3</sub> -N) gesamt | 200 mg/l |
| b) freies Chlor (Cl <sub>2</sub> )                                       | 2 mg/l   |
| c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)                                       | 1 mg/l   |
| d) Cyanide, gesamt (CN)  | 10 mg/l  |
| e) Fluorid (F)   | 50 mg/l  |
| f) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> )                              | 10 mg/l  |
| g) Sulfat (SO <sub>4</sub> ) und Sulfid (SO <sub>3</sub> ) gesamt        | 600 mg/l |
| h) Sulfid (S <sup>2-</sup> ) gesamt                                      | 2 mg/l   |
| i) Phosphatverbindungen (PO <sub>4</sub> -P)                             | 50 mg/l  |
8. Weitere organische Stoffe
- |   |          |
|---|----------|
| a) Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenol (C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)  | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint |          |
| c) Detergentien   | 80 mg/l  |
9. Spontane Sauerstoffzehrung  
Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ in der jeweils gültigen Fassung
- |  |          |
|--|----------|
|  | 100 mg/l |
|--|----------|
10. Toxizität  
Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung und die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.  
Aerobe biologische Abbaubarkeit
- |                       |   |
|-----------------------|---|
|                       | 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden |
| Nitrifikationshemmung | < 20 %                                  |
11. Nicht aufgeführte Stoffe  
Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, die von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen.

(6) Wird ausweislich der Stichproben ein Grenzwert überschritten, ist die Stadt unbeschadet sonstiger zu treffender Maßnahmen berechtigt, weitere Proben zu nehmen und zu untersuchen, und zwar zunächst zehn 24-Stunden-Mischproben, die im arithmetischen Mittel die in Abs. 5 Punkt 4 – 8 genannten Werte nicht überschreiten dürfen. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung.

Wird ein Emissionswert überschritten, ist die Stadt unbeschadet sonstiger zu treffender Maßnahmen berechtigt, durch weitere 24-Stunden-Mischproben zu kontrollieren, ob durch Maßnahmen des Anschlussnehmers oder aufgrund ordnungsbehördlicher oder

sonstiger Anordnungen bewirkt wird, dass der Emissionswert nicht mehr überschritten wird, bei mehreren 24-Stunden-Mischproben ist das arithmetische Mittel aus den genommenen Proben zu bilden.

Umfang und Anzahl der Kontrollproben richten sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Stichproben sind zu nehmen:

- für unbehandeltes Abwasser an der letzten Kontrollstelle vor der Grundstücksgrenze,
- für vorgeklärtes sowie vorbehandeltes Abwasser (Abs. 4) am Ablauf der Vorbehandlungsanlage

Die 24-Stunden-Mischproben sind stets an der letzten Kontrollstelle vor der Grundstücksgrenze zu nehmen.

Sämtliche Proben sind entsprechend des Merkblattes DWA-M 115-2 - sowie gemäß § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung, im Übrigen nach anderen allgemein anerkannten Verfahren zu untersuchen. Das bei der Untersuchung angewandte Verfahren ist anzugeben. Dem Anschlussnehmer wird auf sein Verlangen je eine Parallelprobe überlassen.

#### (7) Sonstiges

- a) Wenn der Betrieb der Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge der Abwässer es erfordert, kann die Stadt verlangen, dass die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.
- b) Es ist nicht gestattet, Dampfleitungen und Dampfkessel unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen.
- c) Wenn durch Betriebsstörungen, Auslaufen von Behältern oder ähnliche Anlässe gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- d) Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass eine Einleitung in die Abwasseranlage unzulässig ist, so ist die Stadt jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- e) Die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben trägt der Anschlussnehmer, sofern eine Überschreitung eines Grenzwertes oder eines Emissionswertes für Schadstoffe festgestellt wird, im Übrigen die Stadt.
- f) Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist.
- g) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so ist die Stadt berechtigt, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen, dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- h) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen, der beschäftigten Personen, eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung zu verhüten. Im Einzelfall können insbesondere entsprechende Frachtbegrenzungen erhoben werden.
- i) Bei Krankenhäusern und sonstigen Betrieben mit infektiösen Schmutzwässern ist eine besondere Schmutzwasserbehandlung nach den jeweils gültigen DIN-Normen durch den Anschlussnehmer vorzunehmen

## § 8 Abscheider

(1) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle, Stärke oder Fette anfallen und sonstige Stoffe, die die Abwasseranlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser

einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften sowie die jeweils geltende Verwaltungsvorschrift über die Wartung und Entleerung von Abscheidern maßgebend.

(2) Leichtflüssigkeitsabscheider sind entsprechend der DIN 1999 - 100 vom Dezember 2016 in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend der Vorschriften des Herstellers von einem fachkundigen Betrieb zu warten und zu entleeren. Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist bei einer abgeschiedenen Menge von 80 % der Speichermenge oder spätestens nach zwei Jahren zu entnehmen.

(3) Abscheideranlagen für Fette sind entsprechend der DIN 4040 - 100 vom Dezember 2016 in der jeweils gültigen Fassung auszulegen und zu betreiben. Die Entleerungsintervalle sind so zu bestimmen, dass die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten werden. Der Abscheider ist jedoch mindestens einmal monatlich zu entleeren, zu reinigen und wieder mit Wasser zu befüllen. Der Einsatz biologischer Mittel zur Selbstreinigung ist nicht zulässig.

(4) Das Abscheidegut ist nach den Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Auf Verlangen sind der Stadt die Entsorgungsnachweise vorzulegen. Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Anschlussnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

## § 9

### Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung).

Die Stadt kann bei Veränderungen bzw. Erneuerungen von Grundstücksanschlussleitungen eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser erteilen (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen sowie die Wiederinbetriebnahme vorhandener Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag der Stadt).

(3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.

Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unbeachtet. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Die Stadt kann - abweichend von den Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) des Landes Brandenburg vom 18.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung - weitere Auflagen erteilen.

(6) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage auferlegen, wenn dies zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Die Stadt kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Anlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## § 10

### Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei erstmaliger Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage ist der Antrag einen Monat nach Erhalt des Antragsformulars bei der Stadt einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) im Rahmen eines Bauantragsverfahrens einen amtlichen Lageplan bzw. außerhalb eines Bauantragsverfahrens einen Lageplan mit neuestem Gebäudebestand und vorhandenen Medien des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1 : 500 einschließlich geplanter Gebäude, bestehender Gebäude und Trassenführung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Revisionschächte für Schmutz- und Niederschlagswasser.
- b) die in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen Bäume und die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken müssen erkennbar sein,
- c) bei gewerblicher Nutzung: Art des Gewerbes und bei nicht häuslichen Abwässern Angaben über Art, Menge, Temperatur und Zusammensetzung der Abwässer und Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie eine Kopie der Bestätigung der Anzeige über das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Genehmigung der Unteren Wasserbehörde nach der Indirekteinleiterverordnung – IndV). Die Zusammensetzung des Abwassers muss den Anforderungen gem. § 7 genügen.
- d) bei Gebäuden mit besonderer Nutzung ein Grundriss des Kellergeschosses mit eingetragenen sanitären Objekten,
- e) Angaben über den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten,
- f) Angaben über den Antragsteller (nur erforderlich, wenn nicht personengleich mit vorgenanntem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigtem),
- g) Angaben über das anzuschließende Grundstück und die zu entsorgenden Anlagen,
- h) Vorhandene Leitungen sind mit ausgezogener Linie darzustellen und mit „SW“ oder „NW“ zu kennzeichnen. Beantragte Leitungen sind mit Strich-Punkt-Linie darzustellen und entsprechend zu kennzeichnen.

## § 11

### Grundstückanschlussleitung

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitung und die Anordnung des Revisionschachtes bestimmt die Stadt. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstückes müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.

(2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung bzw. über ein fremdes Grundstück zulassen. Diese Ausnahmen setzen voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3) Die Stadt lässt die Grundstücksanschlussleitung für das Schmutzwasser und für das Niederschlagswasser bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstückes herstellen. Die endgültige

Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt nach der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend § 12 Abs. 4 und wird durch die Stadt oder deren Beauftragten realisiert.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder der Grundstücksanschlussleitung unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch Änderungen der Grundstücksanschlussleitungen beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Stadt hat die Grundstücksanschlussleitung zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.

## **§ 12** **Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage umfasst alle Anlagenteile zur Abwasserableitung getrennt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf dem Grundstück einschließlich des jeweiligen Revisionsschachtes. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem zu entwässernden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß der DIN EN 752 vom Juli 2017, der DIN 1986 -100 vom Dezember 2016, der DIN 1986-30 vom Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichten zu lassen, zu betreiben und instand zu halten. Der Revisionsschacht muss der DIN EN 476 vom April 2011 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Bis zu einer Tiefe von 1,20 m ist eine Nennweite  $\geq 800$  mm ausreichend. Bei einer Tiefe  $> 1,20$  m muss die Nennweite 1000 mm betragen. Der Revisionsschacht ist mit offenem Gerinne auszuführen. Liegt der Revisionsschacht weniger als 5,00 m von Gebäuden oder Terrassen entfernt, kann der Revisionsschacht mit geschlossener Rohrdurchführung und rechteckiger Reinigungsöffnung ausgeführt werden. Die Abdeckung der Reinigungsöffnung darf nicht fest verschlossen werden. Der Schacht ist mit Steighilfen auszustatten. Ist bei einer Grenzbebauung die Errichtung eines Revisionsschachtes nicht möglich, ist innerhalb des Gebäudes eine Inspektionsöffnung, gegebenenfalls ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Inspektionsöffnung ist mit einer rechteckigen Reinigungsöffnung auszuführen. Die Länge der Hausanschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze und dem Revisionsschacht/Inspektionsöffnung darf max. 2,00 m betragen.

(2) In Regenstandrohren der Dachentwässerung, im Bereich der Grenzbebauung, die direkt an die Grundstücksanschlussleitungen angeschlossen sind, ist eine Reinigungsöffnung mit einer Nennweite von mindestens 100 mm gemäß DIN EN 1123 vom Dezember 2004 in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen. Die Verlegung der Grundstücksanschlussleitung für Niederschlagswasser erfolgt durch die Stadt bis zur Geländeoberkante vor dem jeweiligen Regenstandrohr.

(3) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Rohrleitungen das Verfüllen der Rohrgräben und das Setzen des Revisionsschachtes muss entsprechend der DIN EN 1610 vom Oktober 1997 und DIN 18300 vom September 2016 in der jeweils gültigen Fassung sach- und fachgerecht erfolgen und kann nur von fachlich geeigneten Unternehmen durchgeführt werden. Der Anschlussnehmer hat seine Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den TRSüw Punkt 4.2. auf Dichtheit zu prüfen. Das Protokoll über die Dichtheitsprüfung ist zur Abnahme vorzulegen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt oder deren Beauftragte und nach endgültiger Herstellung durch die Stadt entsprechend § 11 Abs. 3 in Betrieb genommen werden. Über das Abnahmeergergebnis wird eine Niederschrift ausgefertigt, soweit das Abnahmeergergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen.

Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Die Dichtheit bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen ist entsprechend TRSüw Punkt 4.2.3. nachzuweisen, wenn durch die Stadt beabsichtigt wird, die Grundstücksanschlussleitung zu erneuern oder zu verändern. Durch die Stadt wird in diesen Fällen eine Frist gesetzt. Für die wiederholenden Dichtheitsprüfungen gelten die in der TRSüw genannten Intervalle.

Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers zu prüfen,

- wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage undicht ist,
- wenn das Grundstück in einem Gebiet mit einem hohen Fremdwasseraufkommen liegt.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend der TRSüw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Anschlussnehmer sie auf Verlangen der Stadt innerhalb einer zu setzenden Frist auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.

Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

(8) Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

(9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage stillgelegt oder verändert bzw. werden bauliche Veränderungen vorgenommen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dieses der Stadt anzuzeigen. Veränderungen bedürfen der Zustimmung und Abnahme.

(10) Bei der Errichtung von Druckentwässerungsanlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten den entsprechenden Pumpenschacht inklusive Ausrüstung auf seinem Grundstück zu errichten.

## **§ 13** **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Den Mitarbeitern der Stadt oder deren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen und Rückflussverhinderer müssen frei zugänglich sein.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(4) Den Anordnungen der Prüfbeauftragten ist zu folgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

## **§ 14** **Sicherung gegen Rückstau**

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe, Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 – 100 Abs. 13.2. gegen Rückstau gesichert sein.

(2) Von dem Grundsatz des Rückstauschutzes mittels Abwasserhebeanlage darf nur im Fall einer untergeordneten Raumnutzung und der Nichtgefährdung der Gesundheit der Benutzer abgewichen werden.

(3) Für die Funktionssicherheit des Rückstauschutzes ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

## § 15

### Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt ausgeführt werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

## § 16

### Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gem. § 4, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt oder deren Beauftragten mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so sind die Stadt und deren Beauftragte unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksanschlussleitung unverzüglich der Stadt und deren Beauftragten mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt oder deren Beauftragten schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt oder deren Beauftragten mitzuteilen.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet der Stadt oder deren Beauftragten, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren und anderen Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Wird in Haushalten oder Gewerbebetrieben ein Abfallzerkleinerer benutzt, so hat der Anschlussnehmer dies der Stadt und deren Beauftragten zu melden.

## § 17

### Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so schließt die Stadt auf Antrag und auf Kosten des Anschlussnehmers den Anschluss. Wird über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren kein Abwasser eingeleitet, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers zu schließen. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

## § 18

### Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben bzw. Liegenschaften des Bundes und des Landes, soweit dies gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht.

## § 19

### Befreiungen

(1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 20

### Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

(2) Wer entgegen § 15 unbefugt Maßnahmen an Einrichtungen von öffentlichen Abwasseranlagen durchführt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr widriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) v. 18.01.2005 BGBl. I S. 114; zuletzt geändert durch Artikel 2 V. v. 22.08.2018 BGBl. I S. 1327) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderungen des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten der öffentlichen Abwasseranlage im Straßenkanal oder Ausführung von Instandsetzungsarbeiten,
- hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind und die Bestimmungen des § 14 vom Anschlussnehmer eingehalten wurden.

## § 21

### Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass Verwaltungsakte, die auf der Grundlage dieser Satzung erlassen wurden, nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehörden-gesetzes in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Stadt ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die getroffene Anordnung befolgt wurde.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 22

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 KVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1.1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist,
- 1.2. § 4 Abs. 2 sein Grundstück nicht mit den ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen versieht
- 1.3. § 4 Abs. 3 seinen Anschluss nicht innerhalb von 3 Monaten vornimmt,
- 1.4. § 4 Abs. 4 sein Grundstück nicht an die zentrale Niederschlagswasseranlage anschließt, obwohl er das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht schadlos versickern kann,
- 1.5. § 4 Abs. 5 wer nicht, wenn die Stadt es verlangt, seinen Neubau in an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einer Abwasseranlage ausgestattet sind, mit einem Anschluss für den späteren Anschluss

- vorbereitet; das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen,
- 1.6. § 4 Abs. 6 sein Grundstück nicht innerhalb von 3 Monaten anschließt, wenn die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt wurde und die Betriebsfähigkeit bekannt gegeben worden ist,
- 1.7. § 4 Abs. 8 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes der Stadt nicht mitteilt,
- 1.8. § 5 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage ableitet,
- 1.9. § 6 Abs. 4 bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, nicht die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage benutzt
- 1.10. § 7 Abwasser und sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder Abwasser und sonstige Stoffe einleitet, die nicht den Einleitwerten entsprechen, Schmutzwasser nicht in den Schmutzwasserkanal und Niederschlagswasser nicht in den Niederschlagswasserkanal einleitet und Grund- oder Dränagewasser ohne Genehmigung durch die Stadt in den Niederschlagswasserkanal einleitet,
- 1.11. § 8 Abs. 1 keine Vorrichtung nach den jeweils geltenden DIN Vorschriften zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Phenole, Öle, Stärke oder Fette einbaut, wenn diese Stoffe im Betrieb oder Haushalt anfallen,
- 1.12. § 8 Abs. 2 Leichtflüssigkeitsabscheider nicht halbjährlich entsprechend der DIN 1999 – 100 und den Vorschriften des Herstellers von einem fachkundigen Betrieb wartet und die zurückgehaltene Leichtflüssigkeit bei einer abgeschiedenen Menge von 80 % der Speichermenge oder spätestens nach zwei Jahren entnimmt,
- 1.13. § 8 Abs. 3 Abscheideranlagen für Fette nicht entsprechend DIN 4040-100 auslegt und betreibt und mindestens einmal monatlich entleert, reinigt und wieder mit Wasser befüllt oder biologische Mittel zur Selbstreinigung nutzt,
- 1.14. § 8 Abs. 4 Abscheidegut nicht nach den Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften beseitigt bzw. das Abscheidegut der Abwasseranlage zuführt oder die Entsorgungsnachweise auf Verlangen nicht vorlegt,
- 1.15. § 9 keinen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung stellt, entgegen der Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt oder Abwasser ohne Genehmigung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet und vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Anlage begonnen hat,
- 1.16. § 10 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage sowie die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht fristgerecht beantragt oder die geforderten Unterlagen nicht einreicht,
- 1.17. § 11 nicht jedes Grundstück einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage hat bzw. bei zugelassenen Anschlüssen für mehrere Grundstücke bzw. über ein fremdes Grundstück keine Sicherung einer Grunddienstbarkeit eingetragen ist oder die Herstellung des Anschlusses eigenmächtig ausführt,
- 1.18. § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den jeweils geltenden Regeln der Technik insbesondere gemäß der DIN 1986 – 100, der DIN 1986 – 30 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, betrieben und instand gehalten wird, der Revisionsschacht nicht der DIN EN 476 entspricht, der Revisionsschacht bis zu einer Tiefe von 1,20 m keine Nennweite von  $\geq 800$  mm und bei einer Tiefe  $> 1,20$  m keine Nennweite von 1000 mm und kein offenes Gerinne ausweist, der Schacht nicht mit Steighilfen ausgestattet ist, bei Grenzbebauung keine Inspektionsöffnung bzw. kein Kontrollschacht vorgesehen ist, wenn kein Revisionschacht möglich ist, hierbei die Inspektionsöffnung nicht mit einer rechteckigen Reinigungsöffnung ausgeführt ist, die Abdeckung der Reinigungsöffnung fest verschlossen

- ist oder die Länge zwischen Grundstücksgrenze und Revisionsschacht/Inspektionsöffnung größer als 2,00 m ist,
- 1.19. § 12 Abs. 2 die Regenstandrohre der Dachentwässerung, im Bereich der Grenzbebauung die direkt an die Grundstücksanschlussleitung angeschlossen sind, keine Reinigungsöffnung mit einer Nennweite von mind. 100 mm gemäß DIN EN 1123 aufweisen,
- 1.20. § 12 Abs. 3 die Herstellung und das Verfüllen von Rohrgräben, das Verlegen der Rohrleitungen sowie das Setzen des Revisionsschachtes nicht entsprechend DIN EN 1610 und DIN 18300 erfolgt und nicht von fachlich geeigneten Unternehmen durchgeführt wird oder entgegen § 12 Abs. 3 keine Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den TRSüw Punkt 4.2 durchgeführt wurde und das Protokoll bei der Abnahme nicht vorgelegt wurde,
- 1.21. § 12 Abs. 4 seine Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme und vor ihrer endgültigen Herstellung entsprechend § 12 Abs. 3 durch die Stadt in Betrieb nimmt
- 1.22. § 12 Abs. 5 keine Dichtheit bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen gem. TRSüw Punkt 4.2.3 nachweist,
- 1.23. § 12 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend der TRSüw nach den anerkannten Regeln der Technik betreibt und unterhält
- 1.24. § 12 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht anpasst, die nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechen bzw. wenn Änderungen an der Abwasseranlage eine Anpassung erforderlich machen und diese nicht erfolgt,
- 1.25. § 12 Abs. 8 keine Genehmigung entsprechend § 9 und 10 für die Anpassung beantragt
- 1.26. § 12 Abs. 9 eine Grundstücksentwässerungsanlage stillgelegt oder verändert bzw. bauliche Veränderungen vorgenommen werden und diese nicht anzeigt,
- 1.27. § 12 Abs. 10 den entsprechenden Pumpenschacht inklusive Ausrüstung auf seinem Grundstück nicht errichtet,
- 1.28. § 13 den Mitarbeitern der Stadt oder deren Beauftragte nicht ungehindert freien Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt, die geforderten Auskünfte nicht erteilt oder die Anordnung der Prüfbeauftragten nicht befolgt,
- 1.29. § 14 unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswassereinflüsse usw. nicht gemäß der DIN 1986 – 100 Abs. 13.2 gegen Rückstau sichert,
- 1.30. § 15 Maßnahmen an den öffentliche Abwasseranlagen ausführt oder sonstige Eingriffe an diesen vornimmt,
- 1.31. § 16 seine Anzeigepflichten für die in den Absätzen 1 – 7 aufgeführten Sachverhalte nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
- 1.32. § 17 Abs. 1 die Altanlagen nicht innerhalb von 3 Monaten so herrichtet, dass sie nicht mehr benutzt werden können
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) v. 19.02.1987 BGBl. I S. 602; zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 27.08.2017 BGBl. I S. 3295 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## § 23 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

## § 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 16. 12. 2018

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



### **3. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)**

Auf Grund

- der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. ) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 23]),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]),
- der §§ 64, 65, 66, 72 und 74 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327),
- der §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96 [Nr. 03] S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) )

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2018 die folgende 3. Neufassung der Fäkaliensatzung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 - Benutzungszwang
- § 5 - Befreiung vom Benutzungszwang
- § 6 - Einleitbedingungen
- § 7 - Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
- § 8 - Anzeigepflicht
- § 9 - Überwachung
- § 10 - Entsorgungsmodalitäten
- § 11 - Haftung
- § 12 - Gebührenmaßstab
- § 13 - Gebührensätze
- § 14 - Sonstige Gebühren
- § 15 - Gebührenpflichtige
- § 16 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 17 - Erhebungszeitraum
- § 18 - Fälligkeit der Gebühr
- § 19 - Billigkeitsmaßnahmen
- § 20 - Auskunftspflicht
- § 21 - Gegenstand der Abgabe
- § 22 - Abgabenmaßstab und Abgabensatz
- § 23 - Ordnungswidrigkeiten
- § 24 - Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Stadt Forst (Lausitz) (im Folgenden: Stadt) betreibt in ihrem Entsorgungsgebiet die dezentrale Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser als rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtung. Als an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder

zeitweilig Schmutzwasser anfällt, sofern diese nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
- b) Gebühren für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung

(3) Die Stadt bedient sich der Stadtwerke Forst GmbH (im Folgenden: Verwaltungshelfer), Euloer Str. 90, 03149 Forst (Lausitz) als Verwaltungshelfer. Diese ist damit beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden und die Gebühren entgegenzunehmen.

(4) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) oder Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457).

(5) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Stadt kann sich zum Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Abs. 1 ganz oder teilweise der Leistungen Dritter bedienen.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.

(2) Klärschlamm ist der Anteil des Schmutzwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Kein Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist der stabilisierte Schlamm.

(3) Abflusslose Sammelgruben sind dichte Behälter zum Sammeln von Schmutzwasser. Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser entsprechend der DIN 4261 Teil 1 und 2.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Ableitung, Vorbehandlung, Speicherung und Reinigung von Schmutzwasser auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers.

(5) Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

(6) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, Abwasseraufbereitung und Klärschlamm-entsorgung dienen.

(7) Gartengrundstücke sind Grundstücke entsprechend Bundeskleingartengesetz in Kleingartenanlagen oder Gartengemeinschaften oder sonstige Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind.

(8) Fachkundige sind Fachbetriebe, deren Mitarbeiter aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für den Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.

(9) Kleineinleiter sind Einwohner die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.



(10) Die Kleininleiterabgabe wird erhoben, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Stadt nicht nachweisen kann, dass das Schmutzwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 gereinigt wird oder bei einem Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube keinen zweifelsfreien Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers erbringen kann.

(11) Abgabepflichtiger für die Kleininleiterabgabe ist, wer zum Stichtag 30.06. des Kalenderjahres Eigentümer des Grundstückes ist.

(12) Notentsorgungen von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen von Wohngrundstücken sind Entsorgungen, die innerhalb von 48 Stunden nach der Anmeldung der Entsorgung bei der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden müssen.

(13) Notentsorgungen in Gartengrundstücken sind Entsorgungen, die außerhalb den von der Stadt im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) öffentlich bekannt gegebenen Terminen und Tourenplänen für Kleingartenanlagen, durchgeführt werden müssen.

(14) Kleingartennutzer sind Nutzungsberechtigte oder Grundstückseigentümer von Gartengrundstücken.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage berechtigt.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, von denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage wegen seiner Art und Menge bzw. aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen technischen Aufwandes nicht übernommen werden kann.

### § 4

#### **Benutzungszwang**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuzuführen und die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Beauftragten zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt oder ihrer Beauftragten zu überlassen.

(2) Der Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt.

### § 5

#### **Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch die Stadt eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Benutzungspflichtigen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 6

#### **Einleitbedingungen**

In die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Schmutzwasserbeseitigungsanlage in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.

- Niederschlags-, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser.
- Stoffe, welche die Behandlung in Abwasserreinigungsanlagen erschweren und/oder die Klärschlammverwertung gefährden.
- Stoffe, die den Zustand von Gewässern nachhaltig negativ beeinträchtigen.

Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:

- feste Stoffe jeder Art – auch in zerkleinerter Form (z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Mörtel, Küchenabfälle, Zellstoff, Textilien, Borsten, Schlachtabfälle, Hefe, Kunststoffe, grobes Papier);
- schwer abbaufähige organische Stoffe;
- Heizöl, Kunstharz, Lacke, Farben, Farbstoffe, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, zunächst flüssige und später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- feuergefährliche und zerknallfähige Stoffe und Flüssigkeiten sowie gesundheitsschädliche Lösungsmittel;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10,0);
- radioaktive Stoffe;
- Pflanzenschutzmittel (z.B. Pestizide);
- Tierfäkalien wie z.B. Jauche und Gülle, Mist, Silagesickerstoffe, Blut und Molke;
- Schmutzwasser mit starkem Fett- und Ölgehalt;
- Schmutzwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblattes DWA - M 115 Teil 2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. vom Februar 2013 in der jeweils gültigen Fassung liegen.

Fäkalwasser bzw. Fäkalschlamm muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage, die Klärschlammbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, die von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen.

Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen bzw. Abscheider zu errichten. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage nicht zugeführt werden. Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider zu kontrollieren und wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt, diese auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen.

### § 7

#### **Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Kleinkläranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Errichtung und die Betreuung der Anlagen haben entsprechend der DIN 1986-100 und der DIN 4261 (Kleinkläranlagen) durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube ist durch den Grundstückseigentümer eine Dichtheitsprüfung entsprechend den Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18.12.2013 gemäß Punkt 4.2 zu veranlassen und das Protokoll zur Abnahme der Stadt zu übergeben. Die Dichtheit bestehender Kleinkläranlagen oder abflussloser Sammelgruben ist auf Anforderung der Stadt nachzuweisen. Durch die Stadt wird in diesem Fall eine Frist gesetzt. Für die wiederholenden Dichtheitsprüfungen gelten die in der TRSüw genannten Intervalle. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die Dichtheit der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube auf Kosten des Anschlussnehmers zu

prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kleinkläranlage oder Sammelgrube undicht ist.

(2) Die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von max. 26 Tonnen erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die Stadt haftet nicht bei ungeeigneten Zuwegungen.

(3) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt vorher rechtzeitig durch den Grundstückseigentümer schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel gemäß Abs. 1 und 2 nach Aufforderung umgehend zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Zuwegung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

(5) Die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist komplett außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

(6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage freizugeben und den freien Zugang gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Dabei obliegen ihm auch die Verkehrssicherungspflichten. Er hat das Betreten seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

(7) Bei freilaufenden Hunden oder anderen gefährlichen Tieren auf dem Grundstück erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehende Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

## § 8

### Anzeigepflicht

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Benutzungszwanges gemäß § 4, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss den Übergabezeitpunkt, den dazugehörigen Zählerstand sowie die Daten des neuen Eigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen, z. B. mit Grundbuchauszug, Erbschein. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Berechnung der Gebühren und anderen Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Wird in Haushalten oder Gewerbebetrieben ein Abfallzerkleinerer benutzt, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt zu melden.

(8) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt oder deren Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 9

### Überwachung

(1) Der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser nach Art und Menge zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung

der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitbedingungen nach § 6 festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Stichproben.

(4) Entsorgungsnachweise sind 5 Jahre durch den Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

## § 10

### Entsorgungsmodalitäten

(1) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Entsorgung. Dazu wird von der Stadt im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) ein entsprechender Tourenplan öffentlich bekannt gegeben. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Kleinkläranlagen sind nach der Entsorgung durch den Grundstückseigentümer gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder zu befüllen und in Betrieb zu nehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung mindestens 7 Tage vorher bei dem von der Stadt beauftragten und im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) öffentlich bekannt gemachten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.

Für eine abflusslose Sammelgrube ist eine Entleerung spätestens dann anzumelden, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen.

Sollte eine Notentsorgung innerhalb von 48 Stunden erforderlich sein, so wird pro durchgeführte Entsorgung ein Notentsorgungszuschlag erhoben.

(4) Auch ohne vorherige Anmeldung kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann die jährliche Entsorgung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage nach der DIN 4261 Teil 2 auf die bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung umgestellt werden, wenn durch eine regelmäßige Wartung und die damit verbundene Schlammspiegelmessung durch einen Fachkundigen sichergestellt wird, dass die in der DIN 4261 Teil 1 angegebenen Füllungsgrade nicht überschritten werden.

Dem schriftlichen Antrag ist unter Angabe des Kleinkläranlagentyps und Art der Vorklärung eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Wartungsvertrages beizufügen. Die fachliche Qualifikation der Wartungsfirma bzw. des Wartungspersonals ist über einen entsprechenden Qualifikationsnachweis nachzuweisen.

Die Schlammspiegelmessung ist im Zuge der regelmäßigen Wartung durch einen Fachkundigen mindestens einmal jährlich durchzuführen. Im Ergebnis der Schlammspiegelmessung ist eine Schlammmentnahme entsprechend der in der DIN 4261 Teil 1 angegebenen Füllungsgrade durch den Grundstückseigentümer zu beauftragen.

Nach erfolgter Wartung ist das durch den Fachkundigen bestätigte Ergebnis der Schlammspiegelmessung der Stadt unaufgefordert zu übermitteln. Dieses kann mit den Angaben des Wartungsprotokolls verbunden sein.

Werden durch den Grundstückseigentümer innerhalb eines Jahres die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen nicht an die Stadt weitergeleitet, so erfolgt für das betreffende Jahr die Entsorgung entsprechend Abs. 1 ohne Ausnahme.

(6) Die Menge des entnommenen Inhaltes der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung schriftlich zu bestätigen. Dazu wird ein Entsorgungsnachweis durch das Entsorgungsunternehmen ausgestellt, der neben der Entsorgungsscheinnummer und dem Datum der Entleerung auch Angaben über die Art der entsorgten Anlage (abflusslose Sammelgrube

oder Kleinkläranlage) enthalten muss. Der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, andernfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.

(7) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage geht mit der Übernahme in das Eigentum des Entsorgers über. Er ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(8) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Grundstückseigentümer zur Verfügung zu stellen.

(9) Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken und in Ausnahmetatbeständen von sonstigen Grundstücken erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Dazu wird von der Stadt im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) ein entsprechender Tourenplan für Kleingartenanlagen öffentlich bekannt gegeben. Der Gartenutzer hat eine erforderlich werdende Entsorgung mindestens 7 Tage vor dem im Tourenplan bekannt gegebenen Termin bei dem von der Stadt Beauftragten und im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) öffentlich bekannt gemachten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Der Antrag kann mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen. Sollte eine Notentsorgung innerhalb von 48 Stunden erforderlich sein, so wird pro durchgeführte Entsorgung ein Notentsorgungszuschlag erhoben. Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken wird auf die Monate April bis Oktober beschränkt.

## § 11

### Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sowie für Schäden in Folge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

(4) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.

## § 12

### Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr entsprechend § 13 Absätze 1 bis 4 für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nach der in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist Kubikmeter.

(2) Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Wassermenge (Frischwasser). Die ermittelten Wassermengen werden zur Abrechnung auf volle Kubikmeter abgerundet.

b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Niederschlagswasser, Frischwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen). Die ermittelten Wassermengen werden zur Abrechnung auf volle Kubikmeter abgerundet.

(3) Die Messeinrichtung wird möglichst in gleichen Zeitabständen von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer oder auf Verlangen von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer vom Gebührenpflichtigen selbst abgelesen. Die Ablesewerte hat der Gebührenpflichtige der Stadt oder deren Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin schriftlich mitzuteilen. Hat eine Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die eingeleitete Schmutzwassermenge unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs, der auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner oder der sonstigen Nutzung und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) stellt die Stadt durch Messeinrichtung fest. Die Messeinrichtung wird von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer eingebaut. Die Stadt oder deren Verwaltungshelfer bestimmt Art und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe der Stadt bzw. deren Verwaltungshelfer. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt eine Gebühr nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung. Die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu schaffen. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens entsprechen. Der Gebührenpflichtige haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser oder Grundwasser sowie Frost zu schützen. Ferner ist der Gebührenpflichtige verpflichtet der Stadt den Aufwand für von ihm verschuldete vergebliche oder zusätzliche Anfahrten zu ersetzen.

(5) Der Gebührenpflichtige kann jederzeit die Befundprüfung der Messeinrichtung nach § 39 Absatz des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlgrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenpflichtigen.

(6) Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen (Frishwasser), die nachweislich nicht in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist unmittelbar nach Feststellung der Wassermenge zu stellen. Im Falle des Wasserverlustes aus Havarien ist der Antrag sofort nach Feststellung der Havarie zu stellen. Bei gewerblicher, industrieller oder sonstiger Nutzung, die nicht Wohnnutzung ist, kann die Stadt auf Kosten des Antragstellers Gutachten eines staatlich geprüften und vereidigten Sachverständigen anfordern. Soll regelmäßig eine Wassermenge auf dem Grundstück verwendet werden, ohne anschließend in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet zu werden (z. B. Gartenbewässerung), so ist der Einbau einer Messeinrichtung bei der Stadt zu beantragen. Für die Messeinrichtung gelten die Absätze 4 bis 6 sinngemäß. Wird eine solche Messeinrichtung nicht mehr benötigt, so ist der Ausbau bei der Stadt schriftlich zu beantragen.

(8) Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens entsprechen, können bis zum Ablauf der Eichgültigkeit benutzt werden. Für den verbleibenden Aufwand erhebt die Stadt eine verminderte Gebühr nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 dieser Satzung.

(9) Erfolgt die Entsorgung von Fäkalschlamm gemäß § 10 Abs. 5, so bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der tatsächlich entnommenen Fäkalienmenge. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 30 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist Kubikmeter. Die Menge des abgefahrenen Grubeninhalts wird an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges gemessen. Die Messwerte werden auf halbe Kubikmeter aufgerundet.

(10) Erfolgt die Gebührenerhebung nach Absatz 9, wird für Kleinkläranlagen ohne nachgeschalteter biologischer Abwasserreinigung eine Kleineinleiterabgabe entsprechend §§ 21 und 22 erhoben.

(11) Die Gebühr für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken bemisst sich nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 20 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist Kubikmeter. Die Menge des abgefahrenen Grubeninhalts wird an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges gemessen. Die Messwerte werden auf halbe Kubikmeter aufgerundet.

(12) Die Gebühr für die Entsorgung von Deponiesickerwasser der AGNS Deponie Forst (Lausitz) bemisst sich nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 30 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen über die Waage der AGNS Deponie Forst (Lausitz) wobei eine Tonne einem Kubikmeter gleich gesetzt wird.

(13) Der Zuschlag für eine Notentsorgung entsprechend § 10 Abs. 3 und 9 bemisst sich pro durchgeführte Entsorgung

### § 13

#### Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Kleineinleiterabgabe):

10,03 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(2) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben ohne Kleineinleiterabgabe):

9,37 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach

DIN 4261 Teil 2 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA – Teil 2):

1,48 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(4) Ist für die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Abs. 3 die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 30 m Länge erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen):

4,76 Euro/Meter

(5) Die Gebühr für eine bedarfsgerechte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 2 nach § 10 Absatz 5 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je Kubikmeter abgesaugtem Fäkalschlamm:

63,47 Euro/Kubikmeter

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus Gartengrundstücken nach § 10 Abs. 9 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je Kubikmeter abgesaugtem Fäkalwasser:

34,85 Euro/Kubikmeter

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von Sickerwasser von der AGNS Deponie Forst (Lausitz) beträgt

14,85 Euro/Kubikmeter

(8) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Abs. 3 beträgt:

54,98 Euro/Entsorgung

(9) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Gartengrundstücken beträgt:

75,92 Euro/Entsorgung

(10) Ist für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 20 m erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen in Gärten)

4,76 Euro/Meter

### § 14

#### Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für eine Messeinrichtung nach § 12 Abs. 4 und 7 beträgt

1,82 Euro im Monat

(2) Die Gebühr für die Beschädigung und/ oder Verlust der Messeinrichtung nach § 12 Abs. 4 und 7 beträgt

84,23 Euro.

(3) Die Gebühr für eine vergebliche oder zusätzliche Anfahrt nach § 12 Abs. 4 und 7 beträgt

66,24 Euro.

(4) Die Gebühr für die Verwaltung von Messeinrichtungen nach § 12 Abs. 8 beträgt

1,32 Euro im Monat.

### § 15

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder sonstigen Leistung für die Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen. Die Gebührenpflicht geht in den Fällen des § 12 Abs. 2 a und b am Tage der Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

### § 16

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(3) Die Gebührenpflicht für die sonstigen Gebühren beginnt nach der Inanspruchnahme der Leistung.

### § 17

#### Erhebungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Inanspruchnahme als Erhebungszeitraum. Ändert sich der Gebührensatz während des Kalenderjahres, so ist die gemessene Wassermenge verhältnismäßig auf den Zeitraum vor und der

Änderung des Gebührensatzes aufzuteilen. Sofern die Ablesetermine vom Kalenderjahr abweichen, sind bei der Feststellung der Wassermengen die zwischen der letzten Ablesung im vergangenen Kalenderjahr und der nächsten Ablesung im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelten Mengen zugrunde zu legen.

(2) Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 14 Abs. 1 und 4 ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im laufenden Kalenderjahr oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung folgt, die Erhebung der Gebühr. Der Erhebungszeitraum ist der Zeitraum von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

## **§ 18** **Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Entsorgungsgebühr auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs und die Gebühren nach § 14 Abs. 1 und 4 werden vom Verwaltungshelfer der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.

Alle weiteren Gebühren setzt die Stadt fest.

(2) Auf die Gebührenschuld können ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorauszahlungen sind im Gebührenbescheid in gleichen Abschlagsbeträgen ausgewiesen, welche bei Bankeinzug am 05. und ansonsten am 20. eines Monats fällig werden.

(3) Die Abschlagsbeträge werden anhand des Vorjahresverbrauchs ermittelt. Bei erstmaligem Anschluss werden die Vorauszahlungen anhand des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Grundstückseigentümer geschätzt.

(4) Nach Feststellung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird die Gebührenschuld ermittelt und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Guthaben werden erstattet.

(5) Ist eine Änderung des Gebührensatzes erfolgt, können die Vorauszahlungsbeträge während des laufenden Berechnungszeitraums entsprechend angepasst werden.

(6) Die Fälligkeit für Gebühren gemäß § 13 Abs. 5 bis 10 und gemäß § 14 Abs. 2 und 3 beträgt 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides.

## **§ 19** **Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung einer Abgabe im Einzelfall eine unbillige Härte für den Abgabepflichtigen dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass gemäß § 12c KAG gewährt werden.

## **§ 20** **Auskunftspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt oder deren Verwaltungshelfer alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Die Stadt oder deren Verwaltungshelfer können an Ort und Stelle ermitteln.

Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 21** **Gegenstand der Abwasserabgabe**

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle derjenigen Einwohner entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser pro Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

(2) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist das unmittelbare Verbringen des Schmutzwassers in ein Gewässer. Auch das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer.

(3) Kleineinleitungen sind abgabenfrei, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Stadt nachweist, dass das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch biologische Behandlung gereinigt wird und die Schlammbeseitigung nach den landesrechtlichen Regelungen sichergestellt ist. Bei abflusslosen Sammelgruben ist dieser Tatbestand erfüllt, wenn die gesamte Frischwassermenge, mindestens jedoch 90 % der bezogenen Frischwassermenge, abzgl. der Wassermengen entsprechend § 12 Abs. 7 der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

## **§ 22** **Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(1) Die Abwasserabgabe entsprechend § 21 bemisst sich nach der dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Frischwassermenge bzw. den auf dem Grundstück geförderten und/oder angefallenen Wassermengen gemäß § 12.

(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je bezogenen Kubikmeter Frischwasser für abflusslose Sammelgruben 0,66 Euro.

Die Kleineinleiterabgabe ist in der Entsorgungsgebühr für Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben enthalten.

(3) Die Kleineinleiterabgabe entsprechend Abs. 3 beträgt je Einwohner jährlich 17,90 Euro.

## **§ 23** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Anzeige-, Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und entgegen

- a) § 8 Abs. 4 - den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, einschließlich den Übergabezeitpunkt, den Zählerstand sowie die Daten des neuen Eigentümers nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- b) § 8 Abs. 5 – wenn sich die Art und Menge des Abwassers erheblich ändert, dies nicht der Stadt unverzüglich mitteilt,
- c) § 8 Abs. 6 – alle für die Prüfung der Anlage und für die Berechnung der Gebühren und anderer Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte, nicht erteilt,
- d) § 8 Abs. 8 – der Stadt oder deren Verwaltungshelfern nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen bzw. wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden,
- e) § 9 Abs. 4 – die Entsorgungsnachweise nicht 5 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt nicht vorlegt,
- f) § 10 Abs. 6 – die Menge des entnommenen Inhalts der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht bei jeder Entsorgung schriftlich bestätigt,
- g) § 12 Abs. 3 – die Wassermenge nach § 12 Abs. 2 der Stadt oder deren Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin nicht schriftlich mitteilt,
- h) § 20 Abs. 1 – die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- i) § 20 Abs. 2 – verhindert, dass die Stadt oder deren Verwaltungshelfer an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe und Auskünfte verweigert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 1 – die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Beauftragten zulässt und nicht den zu entsorgenden Inhalt der Stadt oder ihrer Beauftragten überlässt,
- b) § 6 Buchstabe a - Stoffe in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie Schmutzwasserbeseitigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c) § 6 Buchstabe d - Stoffe in die abflusslose Sammelgrube oder einleitet, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden könnte,
- d) § 6 Buchstabe c - Niederschlags-, Grund- oder Quellwasser sowie in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet,
- e) § 6 Buchstaben d und e - Stoffe in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet, welche die Behandlung in Abwasserreinigungsanlagen erschwert und/oder die Klärschlammverwertung gefährdet oder die den Zustand von Gewässern nachhaltig negativ beeinträchtigen,
- f) § 6 – keine geeigneten Vorbehandlungsanlagen bzw. Abscheider entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften errichtet,
- g) § 6 – die Entleerung der Abscheider nicht in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vornimmt und das Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig beseitigt,
- h) § 7 Abs. 1 – keine wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb von Kleinkläranlagen vorweist,
- i) § 7 Abs. 1 – die Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend der DIN 1986 und DIN 4261 herstellt, betreibt, unterhält und/oder ändert,
- j) § 7 Abs. 1 – vor Inbetriebnahme einer abflusslosen Sammelgrube der Stadt kein Dichtheitsprotokoll übergibt,
- k) § 7 Abs. 2 – seine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage so angeordnet oder ausgebildet hat, dass sie nicht über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können oder die Abdeckung nicht so beschaffen oder gesichert ist, dass keine Gefahr entstehen kann,
- l) § 7 Abs. 3 – die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nicht rechtzeitig vorher schriftlich anzeigt,
- m) § 7 Abs. 4 – die Mängel nach § 7 Abs. 1 und 2 nach Aufforderung nicht umgehend beseitigt und die Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Zuwegung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält,
- n) § 7 Abs. 5 – die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
- o) § 7 Abs. 6 – zum Entsorgungstermin die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht freigibt und den freien Zugang gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung nicht duldet,
- p) § 8 Abs. 2 – der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder dass Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage bestehen,
- q) § 8 Abs. 7 – der Stadt nicht meldet, dass im Haushalt oder Gewerbebetrieb ein Abfallzerkleinerer benutzt wird,
- r) § 9 Abs. 1 – der Stadt zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage gewährt,
- s) § 9 Abs. 2 – der Stadt nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilt,
- t) § 10 Abs. 2 – die Kleinkläranlage nach der Entsorgung durch den Grundstückseigentümer gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften nicht wieder befüllt und in Betrieb nimmt,
- u) § 10 Abs. 3 – eine erforderlich werdende Entsorgung nicht oder nicht mindestens 7 Tage vorher beim beauftragten Unternehmen anzeigt,
- v) § 10 Abs. 3 – keinen schriftlichen oder mündlichen Antrag stellt, sobald die abflusslose Sammelgrube bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt ist,
- w) § 10 Abs. 8 – nicht, dass für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung zur Verfügung stellt,
- x) § 10 Abs. 9 – eine erforderlich werdende Entsorgung nicht mindestens 7 Tage vor dem im Tourenplan bekannt gegebenen Termin anzeigt,
- y) § 12 Abs. 4 - der Gebührenpflichtige die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung auf seine Kosten nicht schafft,
- z) § 12 Abs. 4 - den Verlust, die Beschädigung oder Störung dieser Einrichtung (Messeinrichtung) der Stadt nicht unverzüglich anzeigt oder die Messeinrichtung vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost nicht schützt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierzu nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## § 24 Inkrafttreten

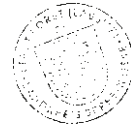
Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Fäkalienatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 03.03.2017 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 14. 12. 2018

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Klarstellungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Groß Jamno

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl./18, [Nr. 15]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 28.09.2018 einen Satzungsbeschluss für die Klarstellungssatzung i. S. d. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Groß Jamno in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), neu gefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, gefasst.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Klarstellungssatzung i. S. d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB, weshalb eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Spree-Neiße, nicht erforderlich ist.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 – 12, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 14. 12. 2018

*Simone Taubenek*



Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin

### Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs.3 BauGB i.V.m. § 34 Abs.6 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, wird hiermit für die Klarstellungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Groß Jamno, die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48) i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.07.2015, unterschrieben am 14.07.2015, durchgeführt.

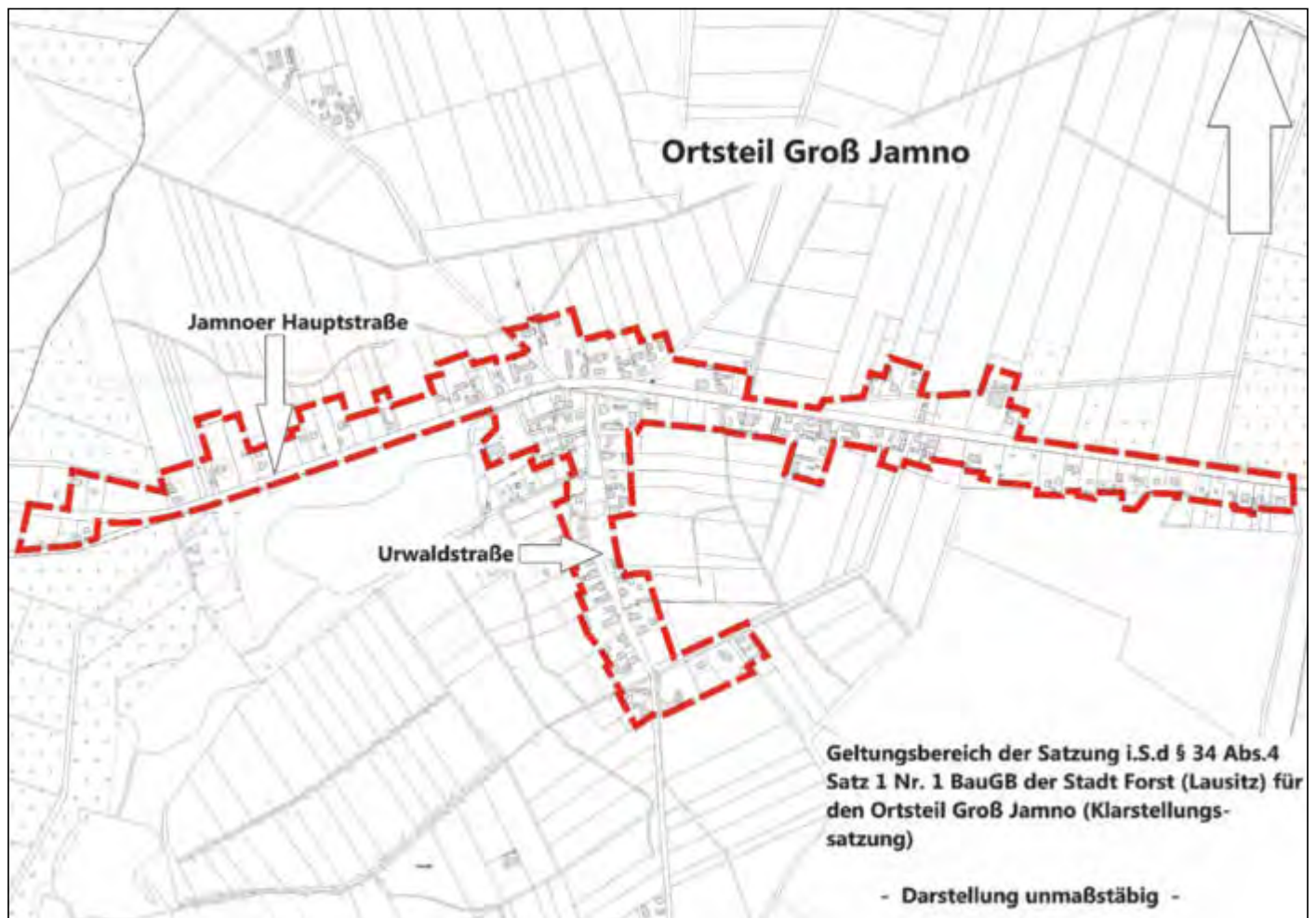
Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 14. 12. 2018

*Simone Taubenek*



Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachung

### zur Inkraftsetzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsbereich Eulo auf Grundlage eines Satzungsänderungsbeschlusses zur Neuregelung von Klarstellungsflächen i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB im Rahmen eines 1. Änderungsverfahrens

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 28.09.2018 für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsbereich Eulo i.S.d. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), einen Satzungsänderungsbeschluss im Rahmen eines 1. Änderungsverfahrens zur Neuregelung von Klarstellungsflächen i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB gefasst. Die Satzung gilt als aus den Darstellungen des Flächenutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) entwickelt, die Änderungen betrafen lediglich bestehende bzw. künftige Klarstellungsflächen, weshalb eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Spree-Neiße, nicht erforderlich ist.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften der Satzung und des Flächenutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 14.12.2018

*Simone Taubenek*

**Simone Taubenek**  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



### Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs.3 BauGB i.V.m. § 34 Abs.6 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, wird hiermit für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsbereich Eulo, hier: Satzungsänderungsbeschluss im Rahmen eines 1. Änderungsverfahrens zur Neuregelung von Klarstellungsflächen i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB, die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48) i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.07.2015, unterschrieben am 14.07.2015, durchgeführt.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 14.12.2018

*Simone Taubenek*

**Simone Taubenek**  
Hauptamtliche Bürgermeisterin



### Impressum

#### Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

Auflage: 11.000

**Herausgeber:** Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister, Lindenstraße 10 - 12 · 03149 Forst (Lausitz), Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103

Internet: <http://www.forst-lausitz.de>, E-Mail: [s.joel@forst-lausitz.de](mailto:s.joel@forst-lausitz.de)

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter [www.forst-lausitz.de](http://www.forst-lausitz.de) (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 - 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.

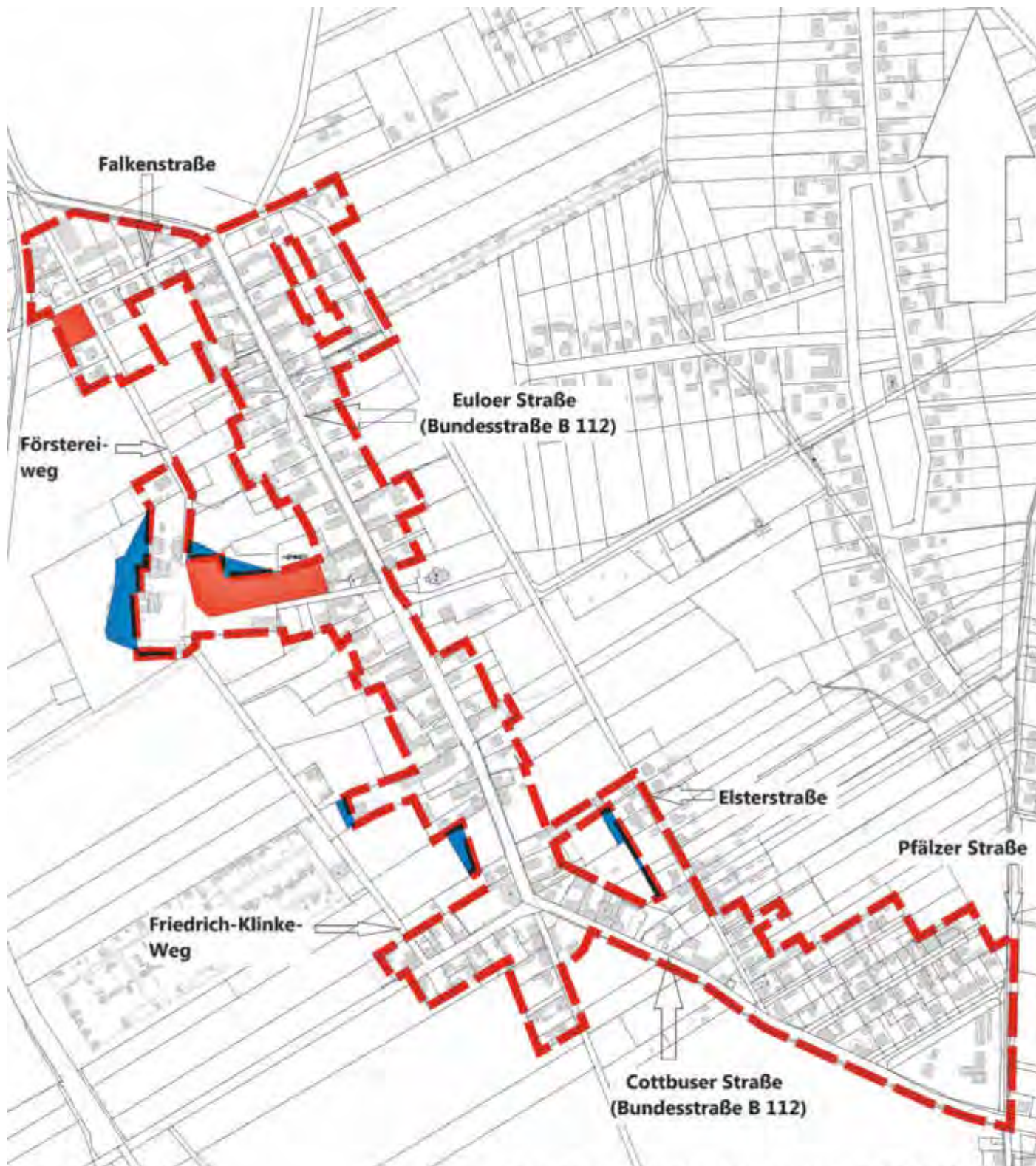
Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die LINUS WITTICH Medien KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)





**Erklärungen:**

**B l a u =**

Festsetzung von neuen Klarstellungsbereichen i.S.d. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

**R o t =**

Wandlung von Ergänzungsflächen i.S.d. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Klarstellungsflächen i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Forst Lausitz i.S.d. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortsbereich Eulo**

**Hier:**

Satzungsänderungsbeschluss in Bezugnahme auf die Neuregelung von Klarstellungsflächen i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB bei der o.a. Satzung für den Ortsbereich Eulo im Rahmen eines 1. Änderungsverfahrens